

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

150. Sitzung (17.02.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

und alsdann in der Art erhöht, oder ermäßigt, daß von dem 18fachen, beziehungsweise 16fachen, des Mehr- oder Minderbetrags der drei Fünftheile des Pachtwerthes die in der Beilage verzeichneten, nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Lehenmannes bemessenen Prozente abgezogen oder zugeschrieben werden.

§ 12.

„Die Lehenabgabe und die Gegenleistung sind fortzuentrichten, bis das Ablösungscapital gerichtlich, oder durch freiwillige Uebereinkunft festgesetzt worden ist.

Letzteres ist sodann von dem Tage an, mit welchem das Erkenntniß oder der Ablösungsvertrag vollzugsreif wird, und die Lehenabgabe, wie die Gegenleistung aufhört, mit fünf vom Hundert zu verzinsen, und in höchstens 10 aufeinanderfolgenden Jahreszielen, deren keines unter einhundert Gulden betragen soll, zu entrichten.

Das erste Ziel verfällt ein Jahr nach der durch Ueber-

einkunft oder durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß geschehene Feststellung des Ablösungscapitals.“

Ein Antrag des Abgeordneten Jungmanns, in dem zweiten Absätze des § 12 zu sagen:

„Letzteres ist sodann von dem Tage an, mit welchem das Erkenntniß, oder der Ablösungsvertrag vollzugsreif wird, und die Lehenabgabe, wie die Gegenleistung mit vier vom Hundert zu verzinsen, und in höchstens fünfundzwanzig aufeinander folgenden Jahreszielen zu entrichten“

wurde verworfen.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

M. Huber.

CL. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Februar 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Beck, Geheimreferendar Jungmanns, Ministerialrath Kirchgessner und Ministerialassessor Rühl;in;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Baffermann, Bauer, Baum, Becker, Berger, Blankenhorn-Krafft, Böhme, Brentano, Buhl, Heimbürger, Liefer, Litschgi, Matthy, Mittermaier, Peter, Reichenbach, Richter, Schmitt, v. Soiron, Welter, Welte, Wolff und Zell.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Weller.

Petitionen werden übergeben:

Vom Secretariat:

- 1) der Amtsrevisoratsincipienten des Mittelrheinkreises datirt von Karlsruhe, den Gesekentwurf über das Staatschreibereiwesen betreffend;
- 2) des landwirthschaftlichen Vereins in Emmendingen, die Landesgestüts-Anstalt betreffend;

- 3) mehrerer Bürger von Kirchart, Dankadresse für das kräftige Wirken der Kammer;
 - 4) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Ninschheim, gegen Auflösung der Kammer;
 - 5) vieler Bürger von Nimbürg, Immenstaad und Hubertshofen, für Auflösung der Kammer;
- vom Abgeordneten Lehbach:

12*

6) von siebenunddreißig Einwohnern von Gaggenau, für Auflösung der Kammer;

vom Abgeordneten Böhm:

7) mehrerer Bürger von Waibstadt und Waldangelloch, gegen Auflösung der Kammer;

vom Abgeordneten Schaaff:

8) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Neckargeraich, die Straße von Eberbach über Lindach betreffend;

vom Abgeordneten Hildebrandt:

9) der Gemeinden Gisingheim, Brehmen und Bucham Ahorn, um Zuteilung zu dem Amtsbezirk Tauberbischofsheim;

vom Abgeordneten v. Jystein:

10) des Felix Dßwald, Johann Feckle und Consorten in Niedheim, die Einziehung der ehemaligen Petershäusser Lehen durch die Standesherrschaft Hülzingen betreffend.

Der Präsident macht die Mittheilung, daß die erste Kammer den Gesetzentwurf über den Eintritt der Wirksamkeit der Schwurgerichte, sowie das Einführungsedikt zur Wechselordnung unverändert angenommen hat. Ferner theilt der Präsident mit, daß eine von dem Ministerium des Innern vorgelegte Karte über das Straßennetz, sowie die dazu gehörigen Verzeichnisse, in dem Archivariat einzusehen seyen.

Schaaff wünscht, daß die Karte lithographirt, sowie die weitere Regierungsvorlage gedruckt und unter die Kammermitglieder vertheilt werde.

Der Präsident bemerkt, er werde die Einleitung treffen, daß dem Wunsche des Abgeordneten Schaaff entsprochen werde, was in der Folge geschah.

Die Vorlage der Regierung ist Beilage: Nr. 1 (neuntes Beilagenheft, Seite 137—148) enthalten.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Ablösung der Erb- und Schupflehen betreffend.

Die in der vorigen Sitzung nicht erledigten Paragraphen erhalten folgende Fassung:

§. 13.

„Wenn der Lehensherr aufgekündigt hat, ist der Lehensinhaber befugt, das Ablösungskapital in einem 5 vom Hundert desselben betragenden Grundzins zu verwandeln,

welcher aber auf Verlangen des Lehensherrn durch Annuitäten in der Art abgetragen werden muß, daß 35 Jahre lang jährlich 6 vom Hundert des ganzen Kapitals bezahlt werden.

Die rückständigen Annuitäten sind vom Verfalltage an mit 5 vom Hundert zu verzinsen.“

§. 14.

„Die Errichtung neuer Erblehen und der unter die Bedingungen des §. 1 fallenden Schupflehen ist unstatthaft.

Ein Verzicht auf das Recht zur Ablösung der Erblehen und der genannten Schupflehen ist jeweils nur auf fünf Jahre verbindlich.“

§. 15.

„Das Ablösungskapital genießt mit jenen des Zehnten, der Gülten und Zinsen ein feiner Eintragung bedürftendes Vorzugsrecht auf die Lehengüter.“

§. 16.

„Die Entscheidung aller in Bezug auf die Ablösung von Erblehen, Schupflehen u. u. entstehenden Streitigkeiten, gehört zu der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.“

§. 17.

„Wenn der Lehensherr aufkündigt, so hat er unter Vorlage des Lehenbriefes und der sonstigen Nachweisungen oder in deren Ermanglung unter näherer Angabe des tatsächlichen Verhältnisses bei dem Gerichte der gelegenen Sache eine Berechnung des von ihm zu fordernden Ablösungskapitals einzureichen, und dabei insbesondere

1) den Lehenzins (Kanon) anzugeben, und soweit derselbe nicht in Geld besteht, den Betrag und Werth nach §. 3—6 dieses Gesetzes zu berechnen.

2) ein Verzeichniß der Gegenleistungen unter Angabe des Betrages und Werthes in den einzelnen Jahren und Fällen der Durchschnittsperiode aufzustellen.

3) den Handlohn oder Ehrschlag und den Sterbfall aus den urkundlichen Aufzeichnungen, oder, wo diese fehlen, nach einem Ueberschlag anzugeben.

4) das Ablösungskapital für das Heimfallsrecht nach §. 8 und 9 dieses Gesetzes zu berechnen.

5) Hiernach das ganze Ablösungskapital festzustellen und zu erklären, welche Zielzahlungen er in Anspruch nehme. (§. 12.)“

§. 18.

„Verlangt der Leheninhaber die Ablösung, so hat er die im §. 17, Ziffer 1—4 angegebenen Thatfachen zu

bezeichnen, den Lehenbrief und sonstige urkundliche Nachweisungen beizulegen, und den Lehenherrs zu Aufstellung seiner Forderung (§. 17) bei dem Gerichte der gelegenen Sache aufzufordern.

Das Gericht theilt dem Lehenherrs die Doppelschrift dieser Eingabe mit der Auflage mit, binnen zwei Monaten unerstreklcher Frist eine Berechnung seiner Forderung nach Maßgabe des §. 17. dieses Gesetzes einzureichen, widrigenfalls die in der Eingabe angeführten Thatsachen als wahr angenommen, und das Ablösungskapital durch Schätzung ermittelt würde. Kommt die Berechnung nicht ein, so wird auf Anrufen der Rechtsnachtheil durch prozessleitende Verfügung ausgesprochen, und, wenn nicht innerhalb acht Tagen Wiederherstellungsfrist nachgesucht wurde, die Schätzung angeordnet."

§. 19.

"Die Erklärung des Lehenherrs wird dem Leheninhaber mit unerstreklcher Frist von zwei Monaten unter dem Rechtsnachtheil zur Vernehmung zugelassen, daß sonst der thatsächliche Vortrag für zugestanden, die Urkunde für anerkannt, jede Einrede für versäumt erklärt, und Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden.

Nach Ablauf der Frist wird auf Anrufen der angebrohte Rechtsnachtheil in Form einer prozessleitenden Verfügung ausgesprochen, und sobald die achttägige Wiederherstellungsfrist umlaufen ist, das Urtheil erlassen."

§. 20.

"Hat der Leheninhaber die Richtigkeit der den Werth der Gegenstände betreffenden Angaben und Berechnungen in Abrede gestellt, so tritt Schätzung ein. Widersprochene thatsächliche Angaben müssen jedoch nach den allgemeinen prozessualischen Vorschriften in abgekürztem Verfahren durch Beweisauflage und Beweiserhebung vorerst richtig gestellt werden."

§. 21.

"Die Ernennung der Schätzer und das Verfahren bei Vornahme der Schätzung richtet sich nach dem 24. Titel der Prozeßordnung.

Das Gutachten wird den Parteien schriftlich eröffnet, und eine Tagfahrt zur Erklärung darüber anberaumt. Die Kosten der ersten Schätzung haben beide Theile gemeinschaftlich zu tragen.

Ueber die Frage, wer die Kosten einer zweiten Schätzung oder einer weiteren Begutachtung durch die sachverständigen ersten Schätzer oder durch andere zu tragen habe, erkennt das Gericht."

§. 22.

"Das Urtheil setzt das Ablösungskapital fest, und bestimmt die Zeit, in welcher die Zahlung geschehen soll."

§. 23.

"Alle wegen Ablösung der Erb- und Schupflehen stattfindenden richterlichen Verhandlungen, sowie die Ausfertigung der öffentlichen Urkunden, sind tax-, sporel- und stempelfrei."

§. 24.

"Alle bis zur Erscheinung dieses Gesetzes in rechtsgiltiger Art abgeschlossenen Lehenablösungsverträge bleiben in voller Kraft, und es findet also das Gesetz auf jene Verträge keinerlei Anwendung, mag die Ablösungssumme schon bezahlt seyn, oder nicht."

Das Gesetz selbst wird in vorstehender Fassung mit allen gegen vier Stimmen angenommen, und damit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Sekretär
Me z.